



Informationen zur Covid-19-Impfung

Absender: BAG

Adressaten: GDK, KAV, VKS, KFO, SPOCs, Ärztesgesellschaften, med.
Fachgesellschaften, Berufsverbände Pflege, Zahnärzte, PharmaSuisse,
Verbände der Krankenversicherer

Versanddatum: 09.03.2021

In diesem Schreiben finden Sie aktuelle Informationen betreffend die Covid-19-Impfung, insbesondere

- | | |
|--|------|
| 1. zu den neuesten Anpassung der mRNA-Impfempfehlungen | S. 1 |
| 2. zu verzögert auftretenden Lokalreaktionen an der Injektionsstelle nach Covid-19-Impfung | S. 2 |
| 3. zur Kostenübernahme und dem Abrechnungsprozess für Covid-19-Impfungen | S. 3 |
| 4. zur Meldungen unerwünschter Impfeignisse über das Online Tool EIViS | S. 4 |
| 5. zu Neuigkeiten und Anpassungen der Informationsmaterialien | S. 4 |

1 Aktuellste Anpassungen der Impfempfehlungen zu den mRNA Impfstoffen

1.1 Ergänzung Tabelle 2 der mRNA-Impfempfehlung mit Trisomie 21

Nach erneuter Evaluation des Hospitalisations- und Mortalitätsrisikos haben die Eidgenössische Kommission für Impffragen (EKIF) und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) entschieden, die Tabelle 2 der Impfempfehlung (Personen mit chronischen Krankheiten/Vorerkrankungen mit dem höchsten Risiko) um Trisomie 21 (ab Alter 18 Jahre) zu ergänzen. Bisher wurde Trisomie 21 nicht aufgeführt, da ein Grossteil dieser Personen bereits aufgrund chronischer Erkrankungen, die durch Trisomie 21 verursacht werden, bereits zur Zielgruppe 1 zählen.

1.2 Impfschema nach einer bestätigten Covid-19 Erkrankung

Für Personen mitbestätigter Covid-19 Erkrankung ist die Impfung weiterhin drei Monate nach Infektion mit zwei Dosen empfohlen.

Bei Personen, die nicht zu den besonders gefährdeten Personen (Impfzielgruppe 1) gehören, kann nach einer bestätigten Covid-19 Erkrankung und einer ärztlich bestätigten starken systemischen Impfreaktion nach der ersten Impfung auf die zweite Dosis verzichtet werden. Starke systemische Impfreaktion nach erster Dosis bedeutet das Auftreten von Schüttelfrost, Fieber und/oder Muskel- oder Gelenkschmerzen innerhalb 2 Tagen nach der Impfung, welche länger als 2 Tage andauern.

Im Fall einer solchen Impfreaktion kann davon ausgegangen werden, dass das Priming des Immunsystems durch die Infektion einen genügend hohen Effekt gehabt hat, vergleichbar mit der ersten Dosis einer Impfung. Mit dem Verzicht auf die zweite Dosis können so weitere unnötige unerwünschte Impfreaktionen vermieden werden.

1.3 Eine Antikörperbestimmung vor Impfung zur Indikationsstellung wird weiterhin nicht empfohlen.

- Vor einer Impfung wird die Durchführung einer Serologie (Bestimmung von Antikörpern gegen SARS-CoV-2) zur Indikationsstellung der Impfung weiterhin nicht empfohlen. Dies aus mehreren Gründen: Der Schutz gegen Covid-19 basiert auf dem Vorhandensein von Gedächtniszellen. Diese können mit einer Serologie nicht nachgewiesen werden. Die Serologie entspricht einer Momentaufnahme.
- Die Serologie kann keinen Schutz versprechen: Ein serologisches Schutzkorrelat ist nicht bekannt. Antikörpertiter lassen daher keinen Rückschluss auf anhaltenden Schutz zu.



- Die Impfung nach Covid-19 ist unproblematisch und verlängert den Schutz. Sollten starke systemische Impfreaktionen bei der ersten Impfung auftreten, ist die Indikation für die zweite Impfung zu überprüfen (siehe Punkt 2).
- Gerade für besonders gefährdete Personen wird ein grösstmöglicher Schutz angestrebt. Eine Impfung nach Infektion kann diesen weiter erhöhen.

1.4 Das Intervall zwischen mRNA-Impfdosen wird nicht angepasst

Die Verlängerung des Intervalls von 4(-6) Wochen auf 8-12 Wochen zwischen 2 mRNA-Impfdosen, um möglichst rasch viele Personen mit einer ersten Dosis zu impfen, wird nicht empfohlen. Es stehen nicht genügend Wirksamkeitsdaten mit einer Dosis über einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen zur Verfügung.

2 Verzögert auftretende Lokalreaktionen an der Injektionsstelle nach Covid-19-Impfung (sogenannter «Covid-Arm»)

Es gibt wiederholte Meldungen von verzögert auftretenden Lokalreaktionen im Bereich der Injektionsstelle nach Impfung mit einem Covid-19-Impfstoff. Diese Lokalreaktion wurde häufiger nach der Gabe vom Moderna-Impfstoff beobachtet.

Link zur Swissmedic-Information: <https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/news/coronavirus-covid-19/sicherheit-covid-19-impfstoffe-verzoegert-lokalreaktionen.html>

Klinisches Bild

Eher nach der ersten aber auch nach der zweiten Dosis treten zeitlich verzögert (ca. eine Woche nach Impfung) gut abgrenzbare, teils grossflächige Hautrötungen und Schwellungen am geimpften Arm auf, in einigen Fällen verbunden mit Schmerzen und / oder Juckreiz.

Wichtig zu wissen: Diese Reaktionen sind eindrücklich ([Dokumentation](#)), aber sie sind harmlos und bilden sich spontan, d. h. auch ohne Therapie innert 3-5 Tagen ohne Folgeschäden wieder zurück.

Häufigkeit

In der Zulassungsstudie des Covid-19-Impfstoffs von Moderna wurden derartige Reaktionen bei 0,8 % der Geimpften nach der ersten Dosis und bei 0,2 % nach der zweiten Dosis beobachtet. Sie werden daher momentan als «gelegentlich auftretend» eingestuft ($\geq 1/1.000$ bis $< 1/100$).

Vermutete Ursache

Der genaue Mechanismus dieser Reaktionen ist nicht bekannt. Der zeitliche Abstand und das klinische Bild sprechen für eine Überempfindlichkeitsreaktion vom verzögerten Typ, denn der zeitliche Abstand zur Impfung entspricht dem ersten Auftreten von Antikörpern und Immunzellen, die durch die Impfung induziert wurden.

Behandlung und weiteres Vorgehen

- In ausgeprägten Fällen können Kühlung, topische Glucocorticoide (Cortison-Crème) und eine Behandlung mit Analgetika in Betracht gezogen werden; bei Juckreiz auch die Gabe von Antihistaminika (auch wenn es sich nicht um eine allergische Reaktion handelt).
- Die zweite Impfdosis kann und soll verabreicht werden. Eine zeitliche Verzögerung ist nicht notwendig.
- Es wird empfohlen, die zweite Dosis in den anderen Arm zu verabreichen

Meldung: Diese oder jede andere beobachtete Verdacht einer unerwünschte Impferscheinung soll von medizinischen Fachpersonen Swissmedic über das Online Portal [EIViS – Elektronisches Vigilance-Meldeportal \(swissmedic.ch\)](#) gemeldet werden (siehe auch unter [4 Meldung unerwünschter Impfereignisse über das Online Tool EIViS \(Elektronisches Vigilance-Meldesystem\)](#)).



3 **Kostenübernahme und Abrechnungsprozess Covid-19-Impfung**

Die Impfung ist für Personen mit einer obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) in der Schweiz kostenlos. Sie müssen keine Franchise und keinen Selbstbehalt bezahlen. Für Personen ohne OKP ist die Covid-19-Impfung ebenfalls kostenlos, wenn sie in der Schweiz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (z.B. Diplomaten, entsandte Arbeitnehmende, Studierende, Rentner, Sans-Papiers). Die Kosten werden durch den Bund getragen. Weiter auch bei nicht in der Schweiz lebenden Grenzgänger/Grenzgängerinnen, wenn diese bei ihrer Arbeit einem Ansteckungsrisiko ausgesetzt sind (z.B. Gesundheitspersonal mit Patientenkontakt sowie Betreuungspersonal in Pflege- und Altersheimen).

Nicht übernommen werden die Impfungen bei nicht in der Schweiz lebenden Personen ohne OKP wie Touristen/Touristinnen sowie Auslandschweizern/Auslandschweizerinnen. Die Covid-19-Impfung soll an Ihrem Wohnort erfolgen.

Die Kosten aller durch Apothekerinnen und Apotheker durchgeführten Impfungen, unabhängig ob die Personen OKP-versichert sind, werden durch den Bund getragen, da deren Kosten gemäss KVG nicht von der OKP übernommen werden können.

Die von den Kantonen beauftragten ärztlich geleiteten Impfstellen (Impfzentren, Spitäler, Arztpraxen) erstellen alle zwei Monate (erstmal Ende Februar) je eine Sammelrechnung für OKP-Versichert und Nicht-OKP-Versicherte. Die Apotheken erstellen im gleichen Zeitintervall eine Sammelrechnung für alle durchgeführten Impfungen (ohne Unterscheidung zwischen OKP- und Nicht-OKP-Versicherten). Diese senden sie an die zuständige kantonale Stelle, welche die Rechnungen anhand der verteilten Impfdosen plausibilisiert und anschliessend an die Gemeinsame Einrichtung KVG (GEKVG) weiterleitet.

Die GEKVG stellt den einzelnen Krankenversicherern Rechnung anhand der Gesamtzahl von in der Abrechnungsperiode durchgeführten Impfungen bei OKP-Versicherten und einem Verteilungsschlüssel (Anteil am gesamtschweizerischen Versichertenbestand) die Kosten für die Impfpauschale gemäss Tarifvertrag und die Pauschale von CHF 5.- für Impfstoff und Impfmateriale. Die GEKVG entschädigt die Impfstellen für die durch sie durchgeführten Impfungen. Die GEKVG bezahlt der Armeepothek die Pauschale von CHF 5.- pro durchgeführte Impfung bei OKP-Versicherten.

Bezüglich der Sammelrechnungen der Nicht-OKP-Versicherten und den Sammelrechnungen der Apotheken stellt die GEKVG den jeweiligen Gesamtbetrag für die Anzahl pro Abrechnungsperiode durchgeführte Impfungen und der in der Epidemienverordnung festgehaltenen Impfpauschale dem BAG in Rechnung. Die GEKVG entschädigt die Impfstellen.

Im Anhang 1 finden Sie das Faktenblatt zur Finanzierung der Covid-19-Impfung, das eine Übersicht der unterschiedlichen Verfahren und Voraussetzungen der Kostenübernahme gibt.

4 **Meldung unerwünschter Impfereignisse über das Online Tool EIViS (Elektronisches Vigilance-Meldesystem)**

Um die Sicherheit der Covid-19 Impfstoffe kontinuierlich zu überwachen, sind Meldungen von vermuteten Nebenwirkungen durch medizinische Fachpersonen an Swissmedic von zentraler Bedeutung. Beobachtete UIE oder Verdachtsfälle von UIE der Covid-19-Impfstoffe sollen zeitnah bei Swissmedic gemeldet werden. Für diese Meldungen steht das **Online Tool EIViS** (Elektronisches Vigilance-Meldesystem) zur Verfügung. EIViS garantiert die sichere Übertragung der sensiblen medizinischen Daten und ermöglicht die zeitnahe Bewertung durch Swissmedic und die regionalen Pharmacovigilance-Zentren.

Swissmedic empfiehlt allen medizinischen Fachpersonen, sich über folgenden Link für EIViS zu registrieren: <https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/humanarzneimittel/marktueberwachung/pharmacovigilance/elvis.html>



Seit kurzem ist die Nutzung von EIViS mit dem HIN-Zugang möglich. Speziell für Meldungen zu COVID-19 Impfstoffen wurde EIViS jetzt nochmals vereinfacht: Nach dem Einloggen führt ein roter Button direkt zu einem spezifischen Meldeformular. In diesem Formular werden nach Auswahl des jeweiligen Impfstoffs einige Felder vorausgefüllt, um das Melden zusätzlich zu vereinfachen.

Welche Reaktionen sollten gemeldet werden?

Verpflichtend ist für medizinische Fachpersonen die Meldung von schwerwiegenden oder bisher nicht bekannten unerwünschten Wirkungen (Meldepflicht nach Art. 59 des Heilmittelgesetzes). In der Fachinformation aufgeführte Reaktionen, die nicht schwerwiegend sind, fallen nicht unter diese Meldepflicht. Zu den bekannten, nicht-schwerwiegenden und sehr häufigen Reaktionen der COVID-19-Impfstoffe zählen Schmerzen und Schwellung an der Injektionsstelle, Müdigkeit, Schüttelfrost, Fieber, Kopf- sowie Muskel- und Gelenkschmerzen. Diese vorübergehenden Lokal- und Allgemeinreaktionen sind in der Regel ein Ausdruck der Auseinandersetzung des Organismus mit dem Impfstoff.

Umgang und Kommunikation: Unerwünschte Impferscheinungen (UIE)

Die Kommunikation in Bezug auf mögliche unerwünschte Impferscheinungen (UIE) ist zwischen Swissmedic und dem BAG eng koordiniert, auch weitere betroffene Stakeholderorganisationen sind im Prozess eingebunden. Ziel ist, einen Austausch und bei Bedarf adäquate Reaktionen zu ermöglichen sowie eine zeitnahe, einheitliche, gut verständliche und transparente Kommunikation zu gewährleisten. Teil dieser Kommunikation sind unter anderem regelmässige Berichte über das Auftreten potentieller UIE im kausalen Zusammenhang mit der Impfung. Diese werden im Kontext der stattgefundenen Impfungen mit Basisinformationen zur geimpften Bevölkerung dargestellt. Des Weiteren werden neben einem Routineaustausch zwischen den Behörden und Stakeholdern auch mediale Kommunikationselemente gemeinsam erarbeitet.

5 Neuigkeiten und Anpassung Informationsmaterialien Gesundheitsfachpersonen

Covid-19: Auswirkungen der Covid-19-Impfung auf die Massnahmen in den sozialmedizinischen Institutionen (D, F)

- Das neue Dokument [Auswirkungen der Covid-19-Impfung auf die Massnahmen in den sozialmedizinischen Institutionen](#) wurde am 05. März 2021 publiziert.
- Es bietet eine Übersicht der Lockerungen, die nach den Covid-19-Impfungen in den sozialmedizinischen Institutionen nach heutigem wissenschaftlichen Stand möglich sind.

Anpassung der Liste Besonders gefährdete Personen (BGP)

Die Liste der besonders gefährdeten Personen ([Anhang 7 der COVID-3-Verordnung](#)) wurde aufgrund von neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen am 1. März 2021 angepasst. Neben redaktionellen Änderungen sind neu folgende Erkrankungen / Umstände auf der Liste:

- Krankheiten mit schwer eingeschränkter Lungenkapazität
- Knochenmark- und Organtransplantation sowie Personen, die auf einer Warteliste für ein Organ stehen
- Bei Adipositas wird der massgebliche Body-Mass-Index von grösser als 40 auf grösser 35 kg/m² herabgesetzt
- Leberzirrhose
- Chronische Niereninsuffizienz ab einer GFR von unter 60ml/min

6 Anhänge

Anhang 1: Faktenblatt Covid-19-Finanzierung